

12. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 48

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig, tritt die Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) außer Kraft.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe können in gegenseitigem Einvernehmen Einzelheiten durch Anordnungen zu dieser Durchführungsverordnung regeln.

Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

**Anordnung
über die Lieferung von landtechnischen
Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und
Ersatzteilen, Düngemitteln und
forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.**

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und den Lieferanten über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, von Düngemitteln und den Abnehmern über die Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Bestimmungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates**

N e u m a n n
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln,
Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen**

1. Lieferumfang

Der Lieferumfang umfaßt:

— Grundgerät,

- Zusatzgeräte nach vertraglicher Vereinbarung,
- Spezialwerkzeuge nach vertraglicher Vereinbarung.
- Arbeitsmittelkarte (Maschinenpaß für Hauptzeugnisse außer einfachen Geräten, wie Egge, Striegel),
- Bedienungsanleitung mit Schmierplan,
- Ersatzteilliste unter Angabe der Verschleißteile und deren Betriebsdauer.

2. Garantiefristen

2.1 Die Garantiefristen betragen:

- a) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte 12 Monate,
- b) für Traktoren 6 Monate.

Das gilt auch für neue Austauschbaugruppen.

2.2 Für mitgelieferte Ersatzteile wird innerhalb des Zeitraumes von 12 bzw. 6 Monaten die im Vertrag vereinbarte bzw. die sich aus der Ersatzteilliste ergebende Betriebsdauer garantiert.

2.3 Für Ersatzteillieferungen, die nicht nach Ziff. 2.2 erfolgen, gilt die im §42 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) enthaltene Garantieregelung.

3. Verzugsvertragsstrafe für kampagnegebundene Maschinen und Geräte

Für kampagnegebundene Maschinen und Geräte sind bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen

a) außerhalb der Kampagne 0,2 % im ersten, 0,4 % im zweiten, 0,6 % im dritten Monat des Verzuges für jede angefangene Kalenderdekade, höchstens jedoch 6% Vertragsstrafe,

b) innerhalb der Kampagne 1% im ersten, 2% im zweiten, 3% im dritten Monat des Verzuges für jede angefangene Kalenderdekade, höchstens jedoch 24% Vertragsstrafe

zu zahlen.

4. Kampagnefristen

Als Kampagnefristen gelten:

Saatbettvorbereitung,	März bis Mai
Frühjahrsbestellung	Juni bis August
Getreideernte	Juli bis 15. Oktober
Kartoffelernte	September bis November
Rübenernte	September bis November.
Herbstsaatbettvorbereitung.	
Herbstbestellung	September bis November.

5. Kampagnegebundene Maschinen und Geräte

5.1 Kampagnegebundene Maschinen und Geräte sind:

Mähdrescher,
Räum- und Sammelpresse,
Mähbinder,
Kartoffel Vollerntemaschine,
Siebkettenroder,
Rübenkombi,
Köpflader,
Rodelader.

5.2 Veränderungen sind jährlich bis zum 30. Juni zwischen dem Komitee für Landtechnik und der WB Landmaschinen- und Traktorenbau festzulegen.